



---

Gemeinsame Information des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. und des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. vom 26.08.2022

### **Schiff ahoi und gute Fahrt auf dem Berzdorfer See – aber nicht so!**

Am 25.08.2022 verkündete die Landesdirektion Sachsen die Erklärung der Schiffbarkeit am Berzdorfer See.

#### [Medieninformation der Landesdirektion Sachsen](#)

Hierzu wurden diese Woche bisher zwei Allgemeinverfügungen veröffentlicht, die es in sich haben. Eine der Allgemeinverfügungen regelt die Antriebsarten der Boote und die Gewässerbereiche, die ganzjährig mit Booten befahren werden können. Die andere Allgemeinverfügung regelt die Befahrungszeiten und die Zeiträume im Jahr, in denen keine Bootsbefahrung erlaubt ist.

Eine im Textwortlaut der Medieninformation erwähnte weitere Allgemeinverfügung vom 17.08.2022, die den Gemeingebrauch regeln soll, ist uns noch nicht bekannt und bis dato auch noch nicht veröffentlicht! Auf unsere gestrige Anfrage gegenüber der verfahrensführenden Behörde steht eine Antwort bis jetzt noch aus. Ab 12. September 2022 sollen all diese Allgemeinverfügungen gelten.

Die Inhalte der veröffentlichten Allgemeinverfügungen sind ein herber Schlag ins Kontor der organisieren Anglerschaft und sicher auch nicht im Sinne anderer Wassernutzer am Berzdorfer See. Wir sind enttäuscht!

***Zudem werfen die getroffenen Regelungen die Frage auf, wie sich der Berzdorfer See als Wassersportparadies und Touristenmagnet entwickeln kann, wenn er gerade einmal zu 21 % mit Booten nutzbar ist.***

Rechnet man nämlich die flächen- und zeitenmäßigen Befahrungsverbote zusammen, kommt man gerade einmal auf jene 21 Prozent. Millionen Euro an Steuergeldern wurden zur Sanierung ausgegeben und nun so etwas.

#### [Räumliche und zeitliche Begrenzung zur Bootsbeifahrung am Berzdorfer See ab 12.09.2022](#)

Bis zum 12. September bleiben allerlei Fragen offen, die bis dahin kaum geklärt sein werden. Da mit dem Gemeingebrauch auch die Bootsbeifahrung mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb geregelt werden, bleibt es bis zur Veröffentlichung dieser dritten Allgemeinverfügung spannend.

Auch die Möglichkeiten für die Wassernutzer ohne bisherigen Liegeplatz das eigene Boot ins Wasser lassen zu können, sind derzeit nicht geregelt.

Die öffentliche Infrastruktur für das Slippen ist derzeit am Berzdorfer See nicht gut. Hierzu wird der Anglerverband kurzfristig versuchen mit der KommWohnen, die den Hafen in Tauchritz betreibt, eine Möglichkeit für unsere Angler zu finden. Die entsprechende Bereitschaft wurde uns bereits signalisiert.

Da uns die beiden Allgemeinverfügungen zur Bootsbefahrung mit motorisierten Booten vorliegen, aber die Allgemeinverfügung zum Gemeingebrauch noch offen ist, können wir noch keine Einschätzung vornehmen, ob und in welcher Form eine Freigabe des Bootsangelns ab 12.09.2022 vorgenommen werden kann.

Was wir allerdings jetzt schon einschätzen können, ist die Tatsache, dass die Bootsbefahrung des Berzdorfer Sees mit den beiden Allgemeinverfügungen bei weitem unter unseren Erwartungen liegt. Sämtliche Einwände und Begründungen im Rahmen unserer Stellungnahmen zum Verfahren wurden von der Landesdirektion weggewogen. Betrachtet man sich die Begründung der Allgemeinverfügungen, geht es nicht nur uns Anglern so. Wir werden kurzfristig in den zuständigen Gremien beraten und über weitere Schritte befinden.

Was das Bootsangeln am Berzdorfer See betrifft, so bitten wir unsere Mitglieder um Beachtung der Informationen auf unseren offiziellen Verbandswebseiten und unter [www.angelatlas-sachsen.de](http://www.angelatlas-sachsen.de). Wir werden noch vor dem 12.09.2022 eine entsprechende Information vornehmen, ob und unter welchen Bedingungen dann auch das Bootsangeln am Berzdorfer See möglich sein wird.

Alle Allgemeinverfügungen und Begründungen, die in dieser Information erwähnt sind, finden Sie unter: [https://lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=19483&art\\_param=636](https://lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=19483&art_param=636)